

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 12, 1863, S. 85 - 85

Zum Zinsenanspruche gegenüber dem Acceptanten
bedarf es nicht des Protestes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

tigen zum Inhaber an sich nicht ändert, sondern nur Einfluß auf die Beweislast hat, so erhält doch des Beklagten Bitte, die Protesterhebung beim Domiciliaten zu unterlassen, durch die mit ihr verbundene Begebung von neuen Wechseln des nämlichen Betrags eine andere Bedeutung, und wenn auch dem Beklagten das Recht zugestanden haben würde, um sich gegen jeden möglichen wechselrechtlichen Anspruch Klägers sicher zu stellen, ohne genöthigt zu sein, gegen denselben die *exceptio doli* auszuführen, die Rückgabe oder Vernichtung der nicht protestirten Wechsel zu fordern, so hat er doch darauf, daß von einem der gedachten Wechsel gegen ihn Gebrauch gemacht worden sei, sich nicht bezogen und erscheint nunmehr, nachdem bereits vor Anstellung gegenwärtiger Klage die für ihn als Aussteller laufende dreijährige Verjährungsfrist verstrichen, ein wechselfähiger Anspruch aus jenen Papieren gegen ihn überhaupt ausgeschlossen.

(Urtheil des R. S. Oberappellationsgerichts zu Dresden, vom 19. Juni 1862.)

7.

Zum Zinsenanspruche gegenüber dem Acceptanten bedarf es nicht des Protestes.

Ueber diese Frage hat sich das R. S. Oberappellationsgericht zu Dresden in einem Urtheil vom 22. Mai 1862 also ausgesprochen:

Zwar ist ein urkundlicher Nachweis darüber, daß zur Verfallzeit oder überhaupt vor der Klageanstellung dem Curanden des Beklagten als Acceptanten der fragliche Wechsel vorgelegt worden sei, nicht beigebracht und es könnte allerdings ungerechtfertigt erscheinen, den Acceptanten als im Verzuge befindlich zu betrachten, obschon ihm der Wechsel, dessen actualen Inhaber er möglicher Weise nicht kennt, zur Verfallzeit nicht einmal vorgelegt worden ist. Allein dem Acceptanten gegenüber ist nach Art. 44. der A. D. W.=D. die Protestaufnahme zur Verfallzeit nicht erforderlich und ebensowenig die Präsentation des Wechsels zu Begründung oder Erhaltung des Anspruchs wider ihn vorgeschrieben, und wenn nach Art. 40. der A. D. W.=D. der Acceptant, dafern die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert worden, nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt ist, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht zu deponiren, so fällt auch der Anschein der Unbilligkeit oder Härte weg, welcher aus den vorerwähnten Umständen gegen die Annahme eines mit der Verfallzeit von selbst und ohne besondere Interpellation eintretenden Verzugs auf Seiten des Acceptanten abgeleitet werden könnte. Geht auch aus den Worten der angezogenen Bestimmung nicht direct die Tendenz des Gesetzes hervor, den Acceptanten hierdurch gegen ein außerdem schlecht hin eintretendes *interesse morae* zu schützen, so lassen doch die einschlagenden Motiven bei der Berathung der Wechselconferenz (Proto-